

VI.

Land Braun Ortsgemeinde Cermosnic Haus-Nr. 19  
 Bezirk Rudolfswart Ortschaft Kusbach Zahl der Wohnparteien 1

# A u f n a h m s b o g e n

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

## B e l e h r u n g.

1. In den Aufnahmebogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.
2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.
3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.
- Demgegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.
4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.
  6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Eauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
  7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.
  8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).
  9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.
- Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbusse bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.



N a m e u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung	
								Zeit- weilig anwe- send, B. als W. auf der Durch- reise, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, B. in Studien, als Dienst- bote, auf einem Besuche, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.	Dauernd abwe- send, B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.		
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonsige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Freunde (Wäite). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik erschließ- lich zu machen.  männlich weiblich	Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Jesuitisch, Mohammedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person Ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungsweig, Gewerbe. Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er nach im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Freundner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ein- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erschließlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheilig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Ein- heimisch Fremd	Zeit- weilig anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, B. in Studien, als Dienst- bote, auf einem Besuche, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.	Dauernd abwe- send, B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzu- geben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch Unterdienstpflichtigen (Landsknecht, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quit- tirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär- Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorischen Unterpartien, zu den Pen- sional- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberech- tigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	
1	Perse Andreas	1	1817	Kat.	Staufl.	Lehrer	Jun	1		1			
2	Maxim Gatten		1821	"	"	Landw.	Kernenthal Seldorff Marktberg	1		1			
3	Johann Wfr	1	1848	"	lnd.		Jun	1			1	in Ungarn	
4	Maxim Luft		1853	"	"		"	1		1			
5	Maxim Wfr	1	1860	"	"		"	1		1			
6	Maxim Wfr		1828	"	"	Landw. Tagelöhner	"	1		1			
7													
8													
9													
10													
11													
	Summe	3	3						6		5	1	



# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Rindvieh	Stiere . . . . .	
	Stuten . . . . .		Rühe . . . . .	
	Wallachen . . . . .		Ochsen . . . . .	
			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Büffel . . . . .	
Maultiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
		Ziegen . . . . .		
Esel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Borstenvieh . . . . .		
		Bienenstöcke . . . . .		

Kermosnic

am 8. März  
Sünnen 1870.

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

J. Kamm



# Bur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

*Matias Cerne* Sohn des *Andr. Cerne Häufel*  
 und der *Maria Duketic* ist zu *Pusbach A. M.*

am (Tag, Monat, Jahr) *3/6 1860* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cermosnjic* am *2/12* 18*69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers:

*J. Humarj van*